



Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 11. Oktober 2004

Stadtratsbeschluss:	06.10.2004
Bekanntmachung:	20.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417)
Änderungen:	06.12.2005 (MüABl. S. 509) 14.11.2006 (MüABl. S. 460) 13.12.2006 (MüABl. S. 505) 05.05.2008 (MüABl. S. 439) 17.11.2008 (MüABl. S. 699) 07.12.2009 (MüABl. S. 442) 03.12.2010 (MüABl. S. 383) 03.03.2011 (MüABl. S. 117)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der Einrichtung der städtischen Gewerbe- und Bauabfallentsorgung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, soweit sich aus den Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für die Gewerbeabfallentsorgung ist der nach der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung anschlusspflichtige Grundstückseigentümer oder an seiner Stelle der anschlusspflichtige wirtschaftliche Eigentümer von Bauwerken im Sinne des § 39 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61). Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

Ordnet die Stadt nach der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als dem Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstücks an die städtische Gewerbeabfallentsorgung und die Benützung von Müllbehältern an, so sind diese Personen an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) In Einzelfällen kann auf Antrag auch der Abfallerzeuger Schuldner der Gebühr werden. Der Anschlusspflichtige muss dem zustimmen und haftet weiterhin als Gesamtschuldner neben dem Abfallerzeuger.

Gewerbe- und BauabfallentsorgungsgebührenS 274

Stand: 03.03.2011

(3) Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) sowie Miteigentümer haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschild als Gesamtschildner. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid einem der Gesamtschildner oder dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(4) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Verwender, bei Selbstanlieferung an die städtischen Abfallentsorgungsanlagen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Gebührenschuldner.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung der städtischen Abfallentsorgungsanlagen und des städtischen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsdienstes sind Gebühren gemäß der folgenden Absätze zu entrichten.

Die Gewerbeabfallgebühren werden nach der Art und Zahl der benützten Müllbehälter, nach der Häufigkeit ihrer Abfuhr oder bei Containerentsorgung nach Gewicht einschließlich eines Transportzuschlages berechnet.

(2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt

bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für:

a)	80 I Mülltonne	269,88 Euro
b)	120 I Mülltonne	346,32 Euro
c)	240 I Mülltonne	583,44 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.522,56 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	2.049,84 Euro

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 I Mülltonne	138,84 Euro
b)	120 I Mülltonne	180,96 Euro
c)	240 I Mülltonne	302,64 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	803,40 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.112,28 Euro

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 I Mülltonne	5,19 Euro
b)	120 I Mülltonne	6,66 Euro
c)	240 I Mülltonne	11,22 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	29,28 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	39,42 Euro

Gewerbe- und BauabfallentsorgungsgebührenS 274

Stand: 03.03.2011

Die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zusammen mit Hausmüll erfasst werden (§ 5 Abs. 9 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung).

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 1 hinausgehende Volumen für Papier / Pappe / Kartonagen ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 7 zu entrichten.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 2 hinausgehende Volumen Bioabfall ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 8 zu entrichten.

(3) Mit der jeweiligen Gebühr für die Entsorgung der Restmüllbehälter ist auch die Entsorgung derselben Menge an Papierabfällen in der Woche abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die Gestellung und 14-tägliche Entsorgung einer 120 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen von ≤ 1.100 l, sowie die Gestellung und Entsorgung von einer 240 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen > 1.100 l.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 1 hinausgehende Volumen für Papier/Pappe/Kartonagen ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 7 zu entrichten.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 2 hinausgehende Volumen Bioabfall ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 8 zu entrichten.

(4) Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem kein Hausmüll im Sinne des § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, nachweislich keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt vorgenommen wird, ermäßigt sich die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):

Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l	196,56 Euro
b)	120 l	252,72 Euro
c)	240 l	424,32 Euro
d)	770 l	1.102,92 Euro
e)	1.100 l	1.488,24 Euro

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 l	101,40 Euro
b)	120 l	132,60 Euro
c)	240 l	219,96 Euro
d)	770 l	578,76 Euro
e)	1.100 l	803,40 Euro

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l	3,78 Euro
b)	120 l	4,86 Euro
c)	240 l	8,16 Euro
d)	770 l	21,21 Euro
e)	1.100 l	28,62 Euro

Gewerbe- und BauabfallentsorgungsgebührenS 274

Stand: 03.03.2011

Die vorgenannten Gebühren können auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen neben gewerblichen Siedlungsabfällen auch Hausmüll im Sinne des § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, gewährt werden, wenn der Stadt qualifiziert nachgewiesen wird, dass bei den einzelnen gewerblichen Abfallerzeugern keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt erfolgt.

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) - g) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

für Gewerbeabfall	142,63 Euro/Mg ^{*)}
für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	143,63 Euro/Mg
zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von	119,61 Euro/pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	20,00 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	50,00 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	15,00 Euro	150,00 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	20,00 Euro	200,00 Euro

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 Euro erhoben.

Für Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen beträgt die Gebühr für jede angefangen viertel Stunde pro Abholort und Auftraggeber. 15,00 Euro

(6) Bei den unter Abs. 2 und 4 genannten Behältern, die die Stadt dem Abfallbesitzer zur Verfügung stellt, ist durch die Abfuhrgebühr die Gestellung der Behälter mitabgegolten.

(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papier / Pappe / Kartonagen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	0,42 Euro
b)	240 l	0,75 Euro
c)	770 l	1,92 Euro
d)	1.100 l	2,55 Euro

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	12,48 Euro
b)	240 l	20,28 Euro
c)	770 l	53,04 Euro
d)	1.100 l	73,32 Euro

^{*)} Mg = 1 t

Gewerbe- und BauabfallentsorgungsgebührenS 274

Stand: 03.03.2011

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	21,84 Euro
b)	240 l	39,00 Euro
c)	770 l	99,84 Euro
d)	1.100 l	132,60 Euro

(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Biomüll aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	2,85 Euro
b)	240 l	5,01 Euro

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	76,44 Euro
b)	240 l	134,16 Euro

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	148,20 Euro
b)	240 l	260,52 Euro

(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von ungefährlichen brennbaren Abfällen für die Entsorgung von gefährlichen brennbaren Abfällen	142,63 Euro/Mg 143,63 Euro/Mg
b)	am Entsorgungspark Freimann für die Entsorgung von ungefährlichen nicht brennbaren Abfällen für die Entsorgung von gefährlichen nicht brennbaren Abfällen für die Anlieferung von Asbestzement für die Anlieferung von Mineralwolle für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell	142,63 Euro/Mg 143,63 Euro/Mg 245,00 Euro/Mg 390,00 Euro/Mg 152,45 Euro/Mg

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt.

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 Euro erhoben.

(10) Die in der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung vorgesehenen Kunststoff-Müllsäcke (vgl. § 5 Abs. 14 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) werden gegen Entrichtung von 6,00 Euro/ Sack abgegeben; damit ist Abfuhr und Entsorgung des in diesen Müllsäcken bereitgestellten Mülls abgegolten.

(11) Für die Mitnahme von Abfällen, die nicht in die vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Kunststoff-Müllsäcke verbracht werden und neben Gewerbeabfallbehältern liegen, werden dem Schuldner der Gewerbeabfallentsorgungsgebühren durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München Gebühren nach der Zahl der Kunststoff-Müllsäcke berechnet, die zum Verladen notwendig wären. Gleiches gilt bei einer

Gewerbe- und BauabfallentsorgungsgebührenS 274

Stand: 03.03.2011

Überfüllung des Behälters. Der Stadt bleibt es unbenommen, die Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.

(12) Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen wird eine Gebühr in Höhe der Restmüllentsorgungsgebühren nach § 3 Abs. 2 Satz 5 (einmalige Abfuhr und Entsorgung) festgesetzt. Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	13,00 Euro
für jeden 770 l- und 1.100 l-Behälter	42,00 Euro

(13) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird

für Müllbehälter von 120 l bis 240 l 12,78 Euro,
für Müllbehälter von 770 l bis 1.100 l 25,56 Euro
jeweils pro Antrag berechnet.

(14) Für Müllbehälter, die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden und beispielsweise benutzt werden bei Müllabwurfanlagen oder zur Befüllung von Containern bzw. bei Veranstaltungen, wird

für Umleerbehälter von 80 l bis 240 l eine Gebühr von 3,30 Euro
bzw. für Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l eine Gebühr von 7,67 Euro
pro angefangenem Monat und Behälter erhoben.

(15) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 7 und 8 ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

(16) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp / Entfernung	15 – 30 m	30 – 80 m	über 80 m – 120 m
80 l - 240 l MGB ¹	1,39 Euro	2,79 Euro	4,18 Euro
0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro

(17) Die Gebühr für den Einbau eines Tonnenschlosses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt 40,00 Euro.

(18) Werden Müllbehälter bis einschließlich 1,1 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

Behältertyp	Gebühr ab 01.01.2011
80 l - 240 l MGB	17,90 Euro
0,77 m ³ – 1,1 m ³ MGB	49,90 Euro

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neubauten mit dem Beginn des auf den Bezug folgenden Kalendermonats. Wenn und soweit das Bauwerk oder ein Teil davon schon vor der bezugsfertigen Herstellung in Benutzung genommen wird, entsteht die Gebührenschuld bereits mit Beginn des auf die tatsächliche Ingebrauchnahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sämtliche Bauwerke eines Grundstücks abgebrochen sind, bzw. bei leerstehenden Bauwerken mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bauwerknutzung endet.

(3) Änderungen in der Zahl der Müllbehälter oder deren Entleerungszahl pro Woche bzw. 14-täglich werden grundsätzlich ab Beginn des folgenden Monats bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung bleibt unberührt. Beim Wechsel der

Müllbehälterart wird die Müllabfuhrgebühr ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 5, Abs. 11 und Abs. 12 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr, in den Fällen des § 3 Abs. 13 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Behälterbestandsveränderung vor Ort, in den Fällen des § 3 Abs. 12 Satz 2 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Reinigung, in den Fällen des § 3 Abs. 17 entsteht die Gebühr nach Einbau der Schlösser. In den Fällen des § 3 Abs. 14 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Aufstellungstag folgenden Kalendermonats. Sie endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Abfuhr wieder eingestellt wird.

Im Fall des § 3 Abs. 9 entsteht die Gebührenschuld mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage. Im Fall des § 3 Abs. 10 entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb der Kunststoff-Müllsäcke. Im Fall des § 3 Abs. 16 entsteht die Gebührenschuld am 10. des auf die Erbringung des Vollservices 15plus folgenden Kalendermonats.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Müllentsorgungsgebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. der Bescheid kann im Vorjahr ergehen. Die Müllabfuhrgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, es sei denn, im Bescheid werden andere Termine genannt. Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Müllentsorgungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(2) handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschuld, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(3) Ist die Summe der Zahlungen, die bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, kleiner als die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Zahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(4) Ist die Summe der Zahlungen, die bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(5) Bei einmaliger Abfuhr und in den Fällen des § 3 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 11, Abs. 12, Abs. 13, Abs. 14, Abs. 16 und 17 werden die Gebühren durch gesonderten Bescheid festgesetzt, sie sind innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 3 Abs. 12 Satz 2, Abs. 16 und Abs. 17 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(6) Die Gebühren nach § 3 Abs. 9 werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(7) Die Gebühren für Kunststoff-Müllsäcke (§ 3 Abs. 10) sind Bargebühren, die mit dem Erwerb der Säcke fällig werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat der Stadt alle für die Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Die Bestimmungen des § 10 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung bleiben unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 24. Juni 2003 (MüABl. S. 210), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2004 (MüABl. S. 53), außer Kraft.